

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 28.06.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1935.) 24. Stück.

Inhalt:

- Nr. 51. Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1935 zur Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182).
- Nr. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1935, betreffend die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau.

Nr. 51.

Ausführungsverordnung des Staatsministeriums zur Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinandersetzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182).

Oldenburg, den 18. Juni 1935.

Das Staatsministerium ordnet zur Ausführung der Verordnung des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen zur Regelung der finanziellen Auseinander-

setzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 181 und 182) auf Grund der §§ 1, 2 und 5 der Verordnung folgendes an:

Artikel I.

Zu § 1 Abs. 1 erster Halbsatz der Verordnung:

Die Träger der Straßenbaulast an den Landstraßen 2. Ordnung und die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen 2. Ordnung zu unterhalten haben, werden an der Reichskraftfahrzeugsteuer nicht beteiligt.

Artikel II.

Zu § 1 Satz 1, zweiter Halbsatz der Verordnung:

Die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder von Landstraßen 1. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten aus dem auf das Land Oldenburg entfallenden Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer 700,— *R.M.* je Kilometer der Ortsdurchfahrten. Dies gilt nicht für Gemeinden, auf die § 14 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) Anwendung findet.

Artikel III.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Aufbringung der nach § 2 Abs. 1 der Verordnung erforderlichen Mittel wird ein Beitrag von den bisherigen Wegeunterhaltungspflichtigen für diese Straßen nicht erhoben.

Artikel IV.

Zu § 5 der Verordnung:

Finanzielle Auseinandersetzungen zwischen den Trägern der Straßenbaulast für die Landstraßen 2. Ordnung und den bisherigen Wegeunterhaltungspflichtigen für diese Straßen finden nicht statt.

Oldenburg, den 18. Juni 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau.

Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Für die Verwendung von Stahl im Hochbau ist die vom Deutschen Normenausschuß in Berlin ausgearbeitete Deutsche Industrie-Normen (abgekürzt DIN) 1050 als Berechnungsgrundlage maßgebend. Das Normenblatt kann vom Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Dresdener Straße 97, bezogen werden.

§ 2.

Entwurf, Berechnung und Ausführung der Stahlhochbauten sowie der tragenden Bauteile aus Stahl im

Hochbau erfordern eine gründliche Kenntnis dieser Bauweise und der anerkannten Regeln der Herstellungstechnik. Daher dürfen nur solche Fachleute und Unternehmer mit diesen Arbeiten betraut werden, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten.

Hinsichtlich der unter III § 7 in Tafel 2 zugelassenen Spannungen ist folgendes zu beachten:

Im allgemeinen sind den Berechnungen die Werte der Spalte 4 ($\sigma_{zul} = 1200 \text{ kg/cm}^2$) zugrunde zu legen.

Sollen in Sonderfällen Werte der Spalten 5—9 angewandt werden, so ist am Anfang der statischen Berechnung und auf den in Betracht kommenden Zeichnungen deutlich hervorzuheben, für welche Kosten oder Bauteile ein in den Spalten 5—9 genannter Baustoff verwendet werden soll.

Die Werte der Spalte 5 dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung der betreffenden Bauteile glaubhaft nachgewiesen wird, daß es sich bei dem zu verwendenden Stahl tatsächlich um „Handelsbaustahl“ mit den gewährleisteten Eigenschaften nach Fußnote 2 zu Tafel 2 handelt. Dieser Nachweis kann je nach den vorliegenden Verhältnissen in verschiedener Form erbracht werden, z. B. durch Vorlage von Bescheinigungen des Walzwerkes, durch Lieferscheine usw., in Ausnahmefällen auch durch Einsichtnahme in die Bücher des Stahlbauwerkes oder des Händlers. Besonders strenge Prüfung ist am Platze bei Lieferungen aus Lagern von Stahlhandlungen und wenn der Stahl bereits durch mehrere Hände (Händler) gegangen ist. Wird der Nachweis nicht zweifelsfrei erbracht, so dürfen nur die Werte der Spalte 4 zugrunde gelegt werden.

Von der Beibringung eines Nachweises kann abgesehen werden bei:

1. Formstahl, d. h. I- und U-Stahl von 80 mm Höhe und mehr und Belagstahl;
2. Winkelstahl, bei dem die Schenkelsumme 140 mm oder mehr beträgt;
3. L-Stahl mit einer Höhe oder Breite von 80 mm und mehr,

da die Eisenhüttenwerke bei Bestellung in Handelsgüte St 0012 diese Walzerzeugnisse mit den Werten für „Handelsbaustahl“ liefern werden.

Die Werte der Spalten 6—9 dürfen nur angewandt werden, wenn vor dem Einbau oder der Aufstellung Abnahmezeugnisse über den für den betreffenden Bau verwendeten Stahl vorgelegt werden. Im allgemeinen können als Abnahmezeugnisse die Werkatteste der Walzwerke anerkannt werden. Die Übereinstimmung des verwendeten und des geprüften Stahls muß durch geeignete Maßnahmen kenntlich gemacht werden.

In Zweifelsfällen können die Baugenehmigungs- und die Baupolizeibehörden bei wichtigen Bauteilen von dem Ausführenden verlangen, daß er die Eigenschaft des verwendeten Baustahls an Proben nachweist, die nach ihren Angaben zu entnehmen sind.

§ 3.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß

(Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl vom 7. Oktober 1925 wird aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Staatsministerium.

Pauly.